

Liste der Bereiche, die aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) verboten sind bzw. nicht geöffnet werden dürfen (Inzidenzstufe 1):

| | Betriebsart / Einrichtung | Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen |
|----------------------------|---|---|
| Kultur und Freizeit | | |
| 1. | Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen | Untersagt bis zum 01.09.2021 |
| 2. | Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen (in geschlossenen Räumen) | Untersagt bis zum 01.09.2021 |
| Sport | | |
| 3. | Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen | Untersagt bis zum 01.09.2021 (ohne feste Begrenzung der Teilnehmer / Zuschauer) |
| Veranstaltungen | | |
| 4. | Große Volksfeste | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersagt bis zum 01.09.2021 ▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen. |